



Sitzung(en)	Termin
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	25.02.2019

Drucksache-Nr. XI/178 vom 07.02.2019

Anfrage

**der LINKE- Kreistagsfraktion gem. § 19 der Geschäftsordnung betr.
Datenerhebung, Datenverarbeitung, Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und
Auszahlungspraxis bezüglich finanzieller Leistungen im Rechtskreis des
Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

Es wurde uns berichtet, dass ausländische Flüchtlinge - vorgeblich zum Zweck der Berechnung oder Überprüfung der Höhe finanzieller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - bei dem FD Migration Asyl ihre Asylverfahrensunterlagen (z. B. einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, aber auch anwaltliche Schriftsätze, z. B. die Klage gegen den genannten Bescheid) einzureichen haben. Hierzu werden sie schriftlich oder mündlich aufgefordert. Folgen sie einer solchen Aufforderung des FD Migration Asyl, welche offenbar auch mit Fristsetzung erfolgt, nicht oder nicht rechtzeitig, werden ihnen bereits bewilligte finanzielle Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entweder nicht oder nur verzögert ausgezahlt sowie nicht vollständig ausgezahlt.

Hierdurch sehen sich diese ausländische Flüchtlinge unter einen enormen psychischen und seelischen Druck gesetzt, dem FD Migration Asyl höchst sensible und vertrauliche Informationen und Daten z. B. zur religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit, zum politischen und/oder exilpolitischen Verfolgungsschicksal und Engagement, zu sonstigen Gründen für eine Schutzgewährung und auch zu gesundheitlichen Umständen offenbaren und einen Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen sich und ihre Anwaltskanzlei hinnehmen zu müssen.

Eine vorherige Anhörung erfolgt dabei im Übrigen nicht. Ebenso wenig ergeht ein rechtsmittelfähiger Leistungs-Änderungsbescheid.

In einem uns bekannten Einzelfall wird hierbei die sog. Sippenhaft (d. h. die Nichtauszahlung bzw. verzögerte bzw. nicht vollständige Auszahlung bereits bewilligter finanzieller Leistungen an ein Kleinkind) angewendet.

Im Folgenden verstehen wir unter dem Begriff „ausländischer Flüchtling“ jede/n Leistungsberechtigte/n nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 - 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes mit Wohnsitz in einer Gemeinde oder Stadt im Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit der Ausnahme „Hessische Erstaufnahmeeinrichtung“.

Unter dem Begriff „Datenerhebung“ verstehen wir auch die Erfassung personen- und vorgangsbezogener Daten in schriftlichen Unterlagen.

Unter dem Begriff „Zugriff“ verstehen wir auch die Akteneinsichtnahme in schriftliche Unterlagen und die Weitergabe bzw. Übermittlung schriftlicher Unterlagen und elektronischer Daten an Dritte sowie die Ermöglichung des Zugriffs durch Dritte.

Die Zusammenstellung, Auswertung und Weitergabe anonymisierter Daten durch und an Dritte gem. § 12 AsylbLG iVm § 7 AsylbLGDV,HE ist nicht Gegenstand dieser Anfrage.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Kreisausschuss:

1.

Welche bei dem Regierungspräsidium Gießen im Erstregistrierungsverfahren als Asylsuchende/r und bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie ggf. bei dem Verwaltungsgericht und ggf. bei den Ober- und Bundesgerichten, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Asylverfahren und/oder im aufenthaltsrechtlichen Verfahren erstellten

schriftlichen Unterlagen und

personen- sowie vorgangsbezogenen Daten

eines ausländischen Flüchtlings werden nach dem Zuzug in den Landkreis Hersfeld-Rotenburg bei dem FD Migration Asyl fotokopiert und abgeheftet bzw. erhoben und abgespeichert, um eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- (a) erstmals festzustellen,
- (b) zu überprüfen?

Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Auf welche Weise und in welchen ausländischen Sprachen erfolgt hierzu eine schriftliche Belehrung bzw. Information an

- (a) den ausländischen Flüchtling,
- (b) seine/n rechtliche/n Vertreterin/Vertreter im asyl- und/oder im aufenthaltsrechtlichen Verfahren?

2.

Werden alle der o. g. schriftlichen Unterlagen

- (a) vollständig oder
 - (b) teils unleserlich gemacht (geschwärzt)
- eingescannt und in eine elektronische Datei eingepflegt?

Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Auf welche Weise und in welchen ausländischen Sprachen erfolgt hierzu eine schriftliche Belehrung bzw. Information an

- (a) den ausländischen Flüchtling,
- (b) seine/n rechtliche/n Vertreterin/Vertreter im asyl- und/oder im aufenthaltsrechtlichen Verfahren?

3.

Wer hat Zugriff auf diese schriftlichen Unterlagen und Daten?

Auf welche Weise wird der Zugriff auf diese schriftlichen Unterlagen und Daten durch befugte Personen protokolliert?

Auf welche Weise wird der unbefugte Zugriff auf diese schriftlichen Unterlagen und Daten verhindert?

Auf welche Weise wird der Versuch des unbefugten Zugriffs auf diese schriftlichen Unterlagen und Daten protokolliert?

4.

Wann werden die o. g. schriftlichen Unterlagen
(a) an den ausländischen Flüchtling zurückgegeben oder
(b) vernichtet,
und auf welche Weise wird dies protokolliert?

Auf welche Weise und in welchen ausländischen Sprachen erfolgt hierzu eine schriftliche Belehrung bzw. Information an
(a) den ausländischen Flüchtling,
(b) seine/n rechtliche/n Vertreterin/Vertreter im asyl- und/oder im aufenthaltsrechtlichen Verfahren?

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt ggf. die Vernichtung der o. g. schriftlichen Unterlagen?

5.
Wann werden die o. g. Daten gelöscht,
und auf welche Weise wird dies protokolliert?

Auf welche Weise und in welchen ausländischen Sprachen erfolgt hierzu eine schriftliche Belehrung bzw. Information an
(a) den ausländischen Flüchtling,
(b) seine/n rechtliche/n Vertreterin/Vertreter im asyl- und/oder im aufenthaltsrechtlichen Verfahren?

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Löschung dieser Daten?

6.
Insofern, als dabei Angaben zur religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit des ausländischen Flüchtlings mitgeteilt werden mussten oder müssen, obgleich dem FD Migration Asyl keine diesbezügliche Einverständniserklärung des ausländischen Flüchtlings vorliegt, fragen wir den Kreisausschuss:

Auf welche Weise und in welchen ausländischen Sprachen erfolgt hierzu eine schriftliche Belehrung bzw. Information an
(a) den ausländischen Flüchtling,
(b) seine/n rechtliche/n Vertreterin/Vertreter im asyl- und/oder im aufenthaltsrechtlichen Verfahren?

In wie vielen Fällen, aufgeschlüsselt nach Mehrpersonenhaushalten sowie nach der Anzahl davon betroffener Personen, ist in den Jahren 2017 (zum Stand 31.12.2017) und 2018 (zum Stand 31.12.2018) bei dem FD Migration Asyl eine Angabe des ausländischen Flüchtlings zur religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit erfasst worden?

7.
Insofern, als dabei Angaben zur politischen und/oder exilpolitischen Zugehörigkeit des ausländischen Flüchtlings mitgeteilt werden mussten oder müssen, obgleich dem FD Migration Asyl keine diesbezügliche Einverständniserklärung des ausländischen Flüchtlings vorliegt, fragen wir den Kreisausschuss:

Auf welche Weise und in welchen ausländischen Sprachen erfolgt hierzu eine schriftliche Belehrung bzw. Information an
(a) den ausländischen Flüchtling,
(b) seine/n rechtliche/n Vertreterin/Vertreter im asyl- und/oder im aufenthaltsrechtlichen Verfahren?

In wie vielen Fällen, aufgeschlüsselt nach Mehrpersonenhaushalten sowie nach der Anzahl davon betroffener Personen, ist in den Jahren 2017 (zum Stand 31.12.2017) und 2018 (zum Stand 31.12.2018) bei dem FD Migration Asyl eine Angabe des ausländischen Flüchtlings zur politischen und/oder exilpolitischen Zugehörigkeit erfasst worden?

8.

Insofern, als dabei Angaben zur gesundheitlichen Situation des ausländischen Flüchtlings und seine Gesundheitsdaten mitgeteilt werden mussten oder müssen, obgleich dem FD Migration Asyl keine Erklärung des ausländischen Flüchtlings über die Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht vorliegt, fragen wir den Kreisausschuss:

Auf welche Weise und in welchen ausländischen Sprachen erfolgt hierzu eine schriftliche Belehrung bzw. Information an

(a) den ausländischen Flüchtling,

(b) seine/n rechtliche/n Vertreterin/Vertreter im asyl- und/oder im aufenthaltsrechtlichen Verfahren?

In wie vielen Fällen, aufgeschlüsselt nach Mehrpersonenhaushalten sowie nach der Anzahl davon betroffener Personen, ist in den Jahren 2017 (zum Stand 31.12.2017) und 2018 (zum Stand 31.12.2018) bei dem FD Migration Asyl die ärztliche Verschwiegenheitspflicht nicht beachtet worden?

9.

Wie viele ausländische Flüchtlinge, aufgeschlüsselt nach Ein- und Mehrpersonenhaushalten, sind in den Jahren 2017 (zum Stand 31.12.2017) und 2018 (zum Stand 31.12.2018)

schriftlich bzw.

mündlich

durch den FD Migration Asyl zum Zweck der Berechnung oder Überprüfung der Höhe finanzieller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgefordert worden, ihre Asylverfahrensunterlagen und/oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrensunterlagen bei dem FD Migration Asyl einzureichen?

Wie viele ausländische Flüchtlinge, aufgeschlüsselt nach Ein- und Mehrpersonenhaushalten, waren und sind in den Jahren 2017 (zum Stand 31.12.2017) und 2018 (zum Stand 31.12.2018) von der Nichtauszahlung bzw. der verzögerten Auszahlung bzw. der nicht vollständigen Auszahlung bereits bewilligter finanzieller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgrund der Nichteinreichung bei dem FD Migration Asyl von Unterlagen aus ihrem asyl- und/oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren betroffen?

In wie vielen Fällen, aufgeschlüsselt nach Mehrpersonenhaushalten sowie nach der Anzahl davon betroffener Personen, wurde und wird dabei die sog. Sippenhaft angewendet?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

gez. Hartmut Thuleweit
Fraktionsvorsitzender
LINKE-Kreistagsfraktion